



## **Fehlzeitenregelung im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden werden die für Sie geltenden Fehlzeitenregelungen und daraus möglicherweise resultierende Konsequenzen für die Leistungsbewertung zusammengestellt.

1. Ein Kurs gilt im Hinblick auf Belegverpflichtungen und Einbringmöglichkeit in die Gesamtqualifikation laut Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) **als nicht belegt**, wenn
  - a. er mit **null Punkten** abgeschlossen wurde;  
**Achtung:** für **Sportkurse** gilt Belegverpflichtung, auch wenn sie nicht eingebracht werden; d.h. bei null Punkten ist ein Rücktritt notwendig;
  - b. an ihm **weniger als sechs Wochen** teilgenommen wurde;
  - c. er **nicht bewertet werden kann** (§15 VO-GO).
  
2.
  - a. Wenn Sie **krankheitsbedingt fehlen**, müssen Sie sich unverzüglich am Morgen im Sekretariat telefonisch oder beim Tutor bzw. bei der Tutorin per Mail **krank melden**. Insbesondere ist darauf bei einer Klausur zu achten.
  
  - b. **Bei krankheitsbedingtem Fehlen** müssen Sie **unverzüglich, d.h. bis zum dritten Schultag** nach dem ersten Fehltag, den ausgefüllten und ggf. von Ihren Eltern **unterschiedenen Fehlzeitenvordruck bei Ihrem Tutor / Ihrer Tutorin abgeben**. Die Fehlzeitenvordrucke liegen im Sekretariat aus bzw. können von der Homepage heruntergeladen werden (blauer Vordruck für nicht volljährige Schüler; gelber Vordruck für volljährige Schüler).  
Wir machen darauf aufmerksam, dass Arztbesuche generell außerhalb der Schulzeit vereinbart werden müssen und diese nicht pauschal als Entschuldigungsgrund anerkannt werden.
  
  - b. Wird eine **Klausur versäumt**, schreiben Sie / Ihre Eltern bitte eine kurze Mail an die PäkOs ([geyr@ymnasiumsteglitz.de](mailto:geyr@ymnasiumsteglitz.de); [wendt@gymnasiumsteglitz.de](mailto:wendt@gymnasiumsteglitz.de)). Außerdem müssen Sie bitte auf jeden Fall spätestens **bis zum dritten Schultag nach dem Klausurtermin ein ärztliches Attest** im Sekretariat abgeben, welches zu den **PäkOs weitergeleitet** wird (§3 VO-GO). Das ärztliche Attest muss am Tag der Klausur ausgestellt werden und darf nicht zurückdatiert sein.
  
3. Bei zu hohen Fehlzeiten wird eine **Attestpflicht** angeordnet. Das bedeutet, dass jegliches Fehlen mit ärztlichem Attest entschuldigt werden muss. Ärztliche Atteste gelten immer für den ganzen Tag.
  
4. Die **Fehlzeitenangaben** werden den Schülerinnen und Schülern **einmal pro Monat** schriftlich mitgeteilt. Noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler lassen diese Angaben von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben und legen die Unterschrift unverzüglich dem Tutor / der Tutorin vor.

5. Für die Sportkurse gilt Folgendes: Die für **die praktischen Prüfungen** von den Sportlehr/innen angesetzten Termine haben den **gleichen Stellenwert wie Klausurtermine** und können ebenfalls nur mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.
6. Aus zwingenden gesundheitlichen Gründen können Schüler/innen ganz oder teilweise **vom Sportunterricht freigestellt** werden. Diese Freistellung muss bei der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin beantragt und begründet werden. Dabei ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Auf der Grundlage eines ärztlichen Attests kann die Sportlehrkraft eine Freistellung bis zu max. vier Wochen aussprechen.  
Längere Freistellungen vom Sportunterricht kann nur die Schulleiterin auf der Basis eines schulärztlichen oder sportärztlichen Gutachtens genehmigen (§6 AV Schulpflicht).  
Nachträgliche Freistellungen vom Sportunterricht sind nicht zulässig. Der Sportkurs gilt dann als nicht besucht, dies hat den Rücktritt zur Folge.  
Bei einer krankheitsbedingten Sportfreistellung entfallen die Pflichtkurse im Fach Sport nicht. Unterrichtsinhalte müssen zwar nicht nachgeholt werden, es bleibt aber bei der Besuchspflicht, d.h. es besteht Anwesenheits- und Mitarbeitspflicht, z. B. bei Hilfestellungen, Schiedsrichtertätigkeit, Geräteaufbau etc.
7. Schülerinnen und Schüler haben an bestimmten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft das Recht, dem Unterricht fernzubleiben. Wenn Sie davon Gebrauch machen möchten, informieren Sie vorab Ihren Tutor / Ihre Tutorin schriftlich über diese Absicht. Nur dann gilt die Befreiung (ganzer Tag oder zwei Stunden zum Besuch des Gottesdienstes) nicht als Fehlzeit. Wir bitten Sie auch, in Ihrem eigenen Interesse, Ihre Fachlehrkräfte ebenfalls darüber zu informieren.

---

## **Beurlaubungen**

Beurlaubungen vom Unterricht im Umfang von bis zu drei Tagen können vom Tutor / der Tutorin vorgenommen werden, **sofern sie nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen**. Sie müssen mindestens **eine Woche vorher** beantragt werden.

Beurlaubungen vom Unterricht von mehr als drei Tagen und vor oder nach den Ferien können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vorher beantragt werden.

**Beurlaubungen wegen Studien- und Berufsorientierung**, wie z. B. Uniinformationstage an der FU, TU und HU, müssen ebenfalls mindestens eine Woche im Voraus beim Tutor / bei der Tutorin beantragt werden.

---

## **Täuschungsversuch im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe**

Bei Klausuren dürfen Handys und auch andere elektronische Geräte nicht mitgebracht werden bzw. sie müssen **vor** der Leistungsüberprüfung unaufgefordert bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Es dürfen ausschließlich nur die zugelassenen, angegebenen Hilfsmittel und Quellen genutzt werden.

Zuwendungen werden als Täuschungsversuch gewertet und können – im Sinne der VO-GO/AV-Prüfungen – mit 0 Punkten bewertet werden.

Ge/We, 20.08.2018